

**Satzung
über die steuerbegünstigten Zwecke der gemeindlichen Kindertagesstätten
der Ortsgemeinde Udenheim**

vom: 05. November 2002

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Udenheim hat aufgrund des § 24 i.V.m. § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) am 29. Oktober 2002 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Mit dem Betrieb der Kindertagesstätten (Kindergärten, Kinderhort, Kinderkrippen) werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt. Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden. Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ortsgemeinde Udenheim als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Ortsgemeinde Udenheim nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Artikel 2¹

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortsgemeinde Udenheim
Udenheim, den 05. November 2002

(Reinhold Sittel)
Ortsbürgermeister

¹ Satzung am 08.11.2002 in Kraft getreten